

G F C

Gesellschaft für
Chemiewirtschaft

UNIDO-KONSULTATIVSTATUS

S T A T U T E N

STATUTEN der Gesellschaft für Chemiewirtschaft

§ 1 NAME UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Gesellschaft für Chemiewirtschaft
kurz **GFC** genannt.
- 1.1.1 Im nicht deutschsprachigen Raum führt der Verein
auch den Namen
Austrian Society of Chemical Industries
- 1.2 Sitz des Vereins ist Wien.
- 1.3 Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf Österreich
und - in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsfirmen
und internationalen Organisationen - auch darüber
hinaus.

§ 2 PROFIL, ZIELE UND TÄTIGKEITEN (ZWECK)

- 2.1 Die GFC ist eine überparteiliche Vereinigung mit
folgenden gemeinnützigen Zielen:
 - 2.1.1 Informationen und Interessenaustausch zur
kontinuierlichen Standortbestimmung und Erfassung
der Chemie und der chemischen Wirtschaft in
Gegenwart und Zukunft sowie deren Auswirkungen
auf Unternehmen, deren Mitarbeiter und Umfeld.
 - 2.1.2 Förderung des Allgemeinwissens über die Chemie,
Vertiefung des fachlichen und wirtschaftlichen
Wissens, Darstellung der Chemie im Rahmen der
Allgemeinheit.

- 2.1.3 Angebot der Möglichkeit für interessierte junge Menschen zur aktiven Mitarbeit in dieser Gesellschaft, Förderung der Beziehungen junger Menschen zur Chemiewirtschaft.
- 2.1.4 Förderung der gesellschaftlichen und menschlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern.
- 2.1.5 GFC sieht sich als Teil eines Netzwerkes all jener Vereinigungen, deren Ziele sich mit jenen der GFC vereinbaren lassen.
- 2.2 Das Wirken der GFC ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.3 Die Ziele der GFC werden insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht bzw. gefördert:
 - 2.3.1 Vorträge und Diskussionen, Workshops, Exkursionen
 - 2.3.2 Gesellschaftliche Veranstaltungen
 - 2.3.3 Nationale und internationale Kontakte
 - 2.3.4 Herausgabe, Verfassung und Verbreitung von Publikationen
 - 2.3.5 Kontakte mit öffentlichen Institutionen, Behörden, Hochschulen und Universitäten.

§ 3 ART UND AUFBRINGUNG DER GELDMITTEL UND MITGLIEDSBEITRÄGE

- 3.1 Die GFC erhält ihre Geldmittel aus Mitglieds-, Förder- und Kostenbeiträgen und Spenden.
- 3.1.1 Die Mitglieds- und Förderbeiträge werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.
- 3.2 Die Mitglieds- und Förderbeiträge sind jeweils zu Jahresbeginn, jedoch längstens bis 1. März eines jeden Jahres fällig.
- 3.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.4 Der GFC steht das Recht zu, zur Förderung ihrer Zwecke und Verwirklichung der Vereinsziele gewinnorientiert im Rahmen eines Sondervermögens unternehmerisch zu werken (Nebenzweckprivileg) und sich dabei u. a. auch zu diesem Zweck an Geschäften und geschäftlichen Unternehmungen, welcher Art immer, zu beteiligen, dies im Rahmen dieser Zweckbestimmung.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die GFC besteht aus ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

4.1 Ordentliche Mitglieder sind:

4.1.1 Einzelmitglieder

4.1.2 Firmenmitglieder

4.1.3 Jugendmitglieder: Diese sind Mitglieder ab dem 18. bis zum 27. Lebensjahr.

4.1.3.1 Mit Beendigung des 27. Lebensjahres oder über Antrag vorzeitig können Jugendmitglieder als Einzelmitglieder in die GFC aufgenommen werden.

4.1.3.2 Jugendmitglieder besitzen wohl das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.

4.1.4 Fördermitglieder:

Diese sind natürliche oder juristische Personen, die einen erhöhten Mitglieds- (= Förder-) Beitrag leisten.

4.2 Außerordentliche Mitglieder sind:

Ehrenmitglieder, wenn sie keine ordentlichen Mitglieder sind. Diese können durch Präsidiumsbeschluss ernannt werden.

4.2.1 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können, müssen aber nicht ordentliche Mitglieder sein.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Um die ordentliche Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich angesucht werden.

Über die Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen und ein Rechtsmittel nicht zulässig.

- 5.2 Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen, zu Ehrenpräsidenten nur Personen, deren Funktionsperiode abgelaufen ist, ernannt werden.

- 5.2.1 Diese werden über Vorschlag des Präsidiums von der Vollversammlung ernannt.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1 Jedes ordentliche Mitglied - natürliche oder juristische Person - hat in der Vollversammlung Sitz und Stimme und kann sich in dieser durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 6.1.1 Juristische Personen (= Firmen) üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen namhaft zu machenden Vertreter aus, welcher der Geschäftsführung angehören sollte.
- 6.2 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der GFC teilzunehmen und sich ihrer Einrichtungen zu bedienen.

- 6.3 Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme die schriftliche Erklärung abzugeben, dass es sich den Satzungen unterwirft und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllt.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 7.1 Ableben bei natürlichen Personen oder Liquidation bei juristischen Personen.
- 7.2 Austritt:
Dieser kann nur zum Ende eines Jahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
- 7.3 Ausschluss:
Dieser kann durch Präsidiumsbeschluss verfügt werden, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Verwarnung gegen Satzungen oder Beschlüsse der GFC verstößt, in Konkurs fällt, wegen Krida oder anderer strafrechtlicher Fakten rechtskräftig verurteilt wird.
- 7.3.1 Der Präsidiumsbeschluss ist zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefes dem Mitglied bekannt zu geben.
- 7.3.2 Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes an den Präsidenten gegen seinen Ausschluss Einspruch zu erheben. Der Präsident entscheidet in der Folge hierüber endgültig.

7.4 Streichung:

Diese erfolgt, wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung (Mahnung) nicht erfüllt, wobei die letzte Zahlungsaufforderung mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, und zwar mit einer Nachfrist von 14 Tagen.

7.4.1 Das gestrichene Mitglied hat das Recht, einen begründeten Einspruch an das Präsidium zu erheben. Das Präsidium entscheidet in der Folge hierüber endgültig.

7.5 Aberkennung:

Die Ehrenmitgliedschaft sowie der Titel des Ehrenpräsidenten können ohne Angabe von Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Präsidiums unter Zugrundelegung des § 7.3 dieser Satzungen aberkannt werden.

Austritt, Ausschluss oder Streichung entbinden nicht von der Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, insbesondere des noch allfällig offenen Mitgliedsbeitragsrückstandes.

§ 8 ORGANE

8.1 Organe der Gesellschaft sind:

Das Präsidium, die Vollversammlung und der Kontrollausschuss (Rechnungsprüfer).

8.2 In Organe können nur natürliche Personen gewählt werden, die entweder Mitglieder sind oder von Firmenmitgliedern in die GfC entsandt wurden.

§ 9 PRÄSIDIUM

- 9.1 Das Präsidium ist das Leitungsorgan der GFC im Sinne des Vereinsgesetzes.
- 9.2 Die ordentliche Vollversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren das Präsidium bestehend aus einem Obmann (Präsident), Obmann-Stellvertreter (Vizepräsident), einem Kassier, einem Schriftführer und gegebenenfalls weiteren Präsidiumsmitgliedern. Für die Wahl zum Präsidium sind sowohl Einzel- als auch Gruppennominierungen möglich. Bei Vorliegen von Einzelnominierungen ist über jede Funktion getrennt abzustimmen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Eine Mehrfachausübung der Ämter in Personalunion (z.B. Vizepräsident / Kassier oder Vizepräsident / Schriftführer) ist zulässig.
- 9.4 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten einberufen.
- 9.5 Das Präsidium ist in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der jeweils gewählten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Das Präsidium handelt als Kollegialorgan und kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 9.6 Die GFC wird nach Außen vom Präsidenten gemeinsam mit Kassier oder Schriftführer, im Verhinderungsfall des Präsidenten vom Vizepräsidenten gemeinsam mit Kassier oder Schriftführer vertreten.

§ 10 KONTROLLAUSSCHUSS (RECHNUNGSPRÜFER)

- 10.1 Der Kontrollausschuss besteht aus zwei, nicht dem Präsidium angehörenden, ordentlichen Mitgliedern, welche von der Vollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, wobei Wiederwahlen zulässig sind.
 - 10.1.1 Er ist verpflichtet, die Kassengebarung zu prüfen, den Rechnungsabschluss zu fertigen und der Vollversammlung zu berichten.
 - 10.1.2 Er hat in der Vollversammlung die zur Erledigung des Rechnungsabschlusses erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 11 VOLLVERSAMMLUNG

- 11.1 Die ordentliche Vollversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder und ist jährlich mindestens einmal vom Präsidium einzuberufen. Sie muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung von diesem einberufen werden.
Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Vollversammlung zu stellen; diese müssen jedoch mindestens 10 Tage vor der Vollversammlung beim Sekretariat der GfC mittels eingeschriebenen Briefes einlangen.
- 11.2 Bei Vorliegen von gesetzlichen Gründen ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Er ist hierzu

verpflichtet, wenn diese vom Präsidium oder mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes (Tagesordnung) schriftlich verlangt wird.

11.3 Der Vollversammlung obliegt:

11.3.1 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsbeschlusses sowie die Entlastung des Präsidiums und Kassiers.

11.3.2 Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Schriftführers und sonstiger Präsidiumsmitglieder.

11.3.3 Wahl des Kontrollausschusses.

11.3.4 Genehmigung des vom Präsidium vorzulegenden Budgetvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr.

11.3.5 Änderung der Satzungen, Fusion oder Auflösung der GfC.

11.3.6 Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

11.3.7 Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, die vom Präsidium oder einem Mitglied gestellt werden.

11.3.8 Eingehen von Verpflichtungen mit einer Auswirkung von über € 7.000,-- sofern sie nicht im Budget aufscheinen, inkl. der Dauerschuldverhältnisse.

11.3.9 Die kurz-, mittel- und langfristige Budgetplanung.

11.3.10 Festsetzung aller Mitgliedsbeiträge.

- 11.4 Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern zur festgesetzten Stunde nicht erschienen, so findet eine ½ Stunde später eine neue Vollversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- 11.5 Den Vorsitz in der Vollversammlung übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 11.6 Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- 11.6.1 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben weder ein Stimm- noch ein aktives oder passives Wahlrecht, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 11.6.2 Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.6.3 Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 11.6.4 Beschlüsse über die Änderungen der Statuten und der Mitgliedsbeiträge bedürfen der qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. In diesem Fall kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, dass die Abstimmung geheim (mittels Stimmzettel) durchgeführt wird.
- 11.6.5 Der Vorsitzende der Vollversammlung hat kein Stimmrecht.

11.6.6 Die Abstimmung erfolgt per acclamationem oder Handhebung.

§ 12 SCHIEDSGERICHT, GERICHTSSTAND

- 12.1 Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten dem Schiedsgericht.
- 12.2 Von der Schiedsgerichtsbarkeit sind Angelegenheiten ausgenommen, die in den satzungsmäßigen Wirkungsbereich eines anderen Vereinsorganes fallen.
- 12.3 Im Falle von Streitigkeiten macht jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Präsidenten einen Schiedsrichter aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder, der weder dem Präsidium noch dem Kontrollausschuss der GFC angehören darf, namhaft. Die nominierten Schiedsrichter wählen dann aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden; bei Nichteinigung entscheidet die Generalversammlung. Das Schiedsgericht wird sodann vom Vorsitzenden einberufen und tagt unter dessen Leitung. Das Schiedsgericht hat über jeden anhängigen Fall, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entstehen, längstens innerhalb von dreißig Tagen zu entscheiden.
- 12.4 Das Präsidium hat das Recht, nach Bekanntwerden eines Streitfalles die Austragung durch das Schiedsgericht auch ohne Antrag eines Beteiligten anzuordnen.
- 12.5 Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat im Verfahren die allgemeinen Grundsätze des zivilgerichtlichen Verfahrens anzuwenden. Seine Beschlüsse sind

schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Beschlüsse sind endgültig.

- 12.6 Für alle aus der Mitgliedschaft oder dem Vereinsverhältnis entstehenden Verpflichtungen gilt Wien als Erfüllungsort.
- 12.7 Sollten für Ansprüche oder für die Beseitigung drohender Gefahr die ordentlichen Gerichte angerufen werden müssen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige ordentliche Gericht vereinbart.

§ 13 SEKRETARIAT

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann das Präsidium eine(n) Sekretär(in) bestellen, die/der in ihrer/seiner Tätigkeit den Weisungen des Präsidiums untersteht.

§ 14 AUFLÖSUNG

- 14.1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ gefassten Beschlusses der ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Vollversammlung.
- Der letzte Präsident hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 28 des Vereinsgesetzes 2002 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

- 14.2 Das im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung allenfalls vorhandene Gesellschaftsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließenden Vollversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützige und mildtätig tätigen und als solcher im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Präsidenten oder einem durch die Vollversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

GESELLSCHAFT FÜR CHEMIEWIRTSCHAFT

1010 Wien, Eschenbachgasse 11

Tel.: 01-587 36 33-24, Fax: 01-587 01 92

e-mail: office@gfc.at